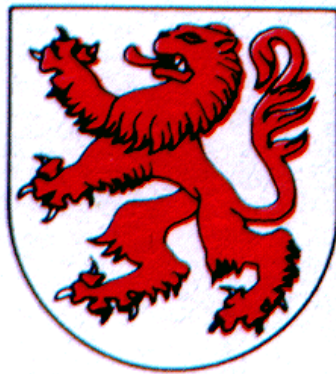


GEMEINDE PRÄZ



Wasser regulativ

A Allgemeines

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine öffentliche Wasserversorgung. Der Ausbau der öffentlichen Leitungen erfolgt nach Massgabe der durch die Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Anschlussleitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

Der Bereich der Wasserversorgung ist mit dem Baugebiet zu koordinieren. Ausserhalb des Baugebietes dürfen Anschlussbewilligungen nur für land- und forstwirtschaftlichen Bedarf und für Betriebe von öffentlichem Interesse erteilt werden.

Art. 2 Private Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und Dimensionierung der Leitung und die Lage des Wassermessers.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten, falls der bestehende Leitungsquerschnitt dies ohne Druckverlust zulässt.

Wird im Bereich einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, sein Haus an diese anzuschliessen.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 des ZGB.

Art. 3 Bewilligungspflicht und Aufsicht

Neue Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen. Eine erteilte Bewilligung erlischt innert zwei Jahren, wenn mit den Arbeiten nicht begonnen worden ist.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 4 Ausschluss der Haftung

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 5 Rekursrecht

Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekurriert werden.

B Wasserlieferung

Art. 6 Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert im Rahmen normalen Verbrauchs das Wasser für Grundstücke im Baugebiet sowie für Anschlüsse ausserhalb desselben laut Art. 1, sofern es die Wasserverhältnisse gestatten.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baubehörde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen A-fonds-perdu-Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Bei Wasserknappheit kann die Baubehörde die Wasserabgabe an alle Bezüger durch geeignete Massnahmen beschränken.

Art. 7 Benützung der Hydrantenanlagen

Das zu Feuerlösch- und Feuerwehrrübungs Zwecken notwendige Wasser ist aus öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen jederzeit unentgeltlich abzugeben. Die Benützung der Hydrantenanlagen durch Private ist bewilligungspflichtig und kostet Fr. 30.-- pro Tag.

Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die Organe der Gemeindewasserversorgung. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

Für den Bezug von Bauwasser ab Hydranten wird eine Pauschalgebühr berechnet. Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen darf nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.

Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu montieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten.

Art. 8 Ausschluss der Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung zu ununterbrochener Belieferung der Wasserbezüger und haftet nicht für zeitweise Unterbrechung oder Verminderung der Wasserabgabe.

Art. 9 Wassersperre

Die Gemeinde kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

- a) bei widerrechtlichem Wasserbezug
- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Wassergebühren schuldhafterweise im Rückstand ist,
- c) wenn Anschlussleitungen oder Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden.

C Technische Vorschriften

Art. 10 Installationsvorschriften

Beim Anschluss ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrafel zu markieren.

Art. 11 Kontrolle

Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Baubehörde abgenommen und eingemessen werden. Die Kontrolle umfasst die Überprüfung des Dichthaltens der Anlage unter Wasserdruck.

Art. 12 Überdeckung

Die Zuleitung muss mindestens 80 cm überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einen Graben verlegt, so muss die Wasserleitung immer höher liegen als die Kanalisation.

Art. 13 Verantwortung

Die Wasserabgabe erfolgt in Gebäuden mit Kanalisationsanschluss und in Gewerbebetrieben nur über gemeindeeigene Wasserzähler. Diese sind von der Gemeinde zu beziehen und vor der ersten Zapfstelle an frostsicherem Ort so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen.

Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt der Umstellung auf Wasserzähler. Der Gemeindevorstand veranlasst die Ablesung des Wasserverbrauchs.

D Gebühren

Art. 14 Finanzierung

Zur Finanzierung und zum Unterhalt der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese dürfen nur für entsprechende Aufgaben der Gemeinde verwendet werden, worüber eine separate Rechnung zu führen ist. Die Erstellung der Löschbereitschaft ist Teil dieser entsprechenden Aufgaben.

Art. 15 Anschlussgebühren

Für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung ist eine einmalige Gebühr, berechnet aufgrund des Neuwertes der Gebäudeversicherung zu entrichten. Diese beträgt für:

Klasse I Bauten mit normalem Wasserverbrauch:

Wohnhäuser (auch mit Ladeneinbauten), Schulen, Verwaltungsgebäude und Ställe

0.8% mindestens jedoch Fr. 500.--.

Für bestehende Bauten ist eine einmalige Anschlussgebühr von 0.3% des Neuwertes gemäss aktueller Schätzung des Amtes für Schätzungswesen des Kantons Graubünden per 01.01.2006 zu entrichten. Dies betrifft sämtliche, vor dem 31.12.2005 erstellte Gebäude mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung inkl. Gebäude

mit Brunnen. Der Einzug der einmaligen Anschlussgebühr erfolgt in drei Teilrechnungen per 30.09.2006, 31.03.2007 und 30.09.2007.

Klasse II Bauten mit starkem Wasserverbrauch:
Molkereien, Restaurants, Hotels, Heime und Sportanlagen
2 % mindestens jedoch Fr. 1'500.--.

Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderung um mehr als 20 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine solche Erhöhung durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen verursacht wird.

Art. 16 Jährliche Gebühren

Die jährlichen Gebühren teilen sich auf in Grundgebühr, Verbrauchsgebühren und Löschbereitschaftssteuer.

Die Grundgebühr an die Wasserversorgung beträgt Fr. 80.-- pro Haushalt sowie Ferienwohnung, für solche mit nur einer Person Fr. 50.--.

Die Verbrauchsgebühr für Anschlüsse mit Wassermesser wird nach dem effektiven Wasserverbrauch berechnet und beträgt Fr. 1.00 pro Kubikmeter. Darin ist die Miete und Amortisation für den Wasserzähler eingeschlossen.

Die Verbrauchsgebühren für Anschlüsse ohne Wassermesser betragen

1. für Landwirtschaftsbetriebe mit Selbsttränkeanlage
 - a) bei ausschliesslicher Benützung der öffentlichen Wasserversorgung während der Winterfütterung pro GVE Fr. 9.00
 - b) bei nur teilweiser Benützung der öffentlichen Wasserversorgung während der Winterfütterung pro GVE Fr. 3.00

2. für private Brunnen mit laufendem gemeindeeigenem Wasser Fr. 100.--

3. für übrige Wasserbezugsstellen pro Wasserhahnen Fr. 25.--

Die Löschbereitschaftssteuer für Gebäude im Bereich der Hydrantenanlage beträgt $\frac{1}{4}$ o/oo (ein Viertel Promille) des Neuwertes gemäss aktueller Schätzung des Amtes für Schätzungswesen des Kantons Graubünden.

Art. 17 Fälligkeit

Die einmalige Anschlussgebühr ist bei Baubeginn aufgrund einer provisorischen Berechnung an die Gemeinde zu bezahlen.

Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

Art. 18 Pfandrecht

Für sämtliche Gebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 des EG zum ZGB zu.

E Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- geahndet.

Art. 20 Inkraftsetzung

Dieses revidierte Regulativ tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Dadurch werden alle bisherigen Bestimmungen betreffend Wasserversorgung aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 23. Februar 2006.

Für die Gemeinde Präs

Der Gemeindepräsident: Markus Hunger

Der Aktuar: Johannes Manni